

WIDMUNG DES KLEINEN SITZUNGSSAALS IM EG DES RATHAUSES ALS TRAURAUUM FÜR DAS STANDESAMT

1. Sachverhalt

Nachdem die Sanierungsmaßnahmen im Rathaus abgeschlossen sind, ist im ehemaligen Raum der Feuerwehr ein neuer Sitzungssaal entstanden. Dieser Sitzungssaal eignet sich aufgrund seiner Größe und Ausstattung für Trauungen, bei welchen eine kleinere Anzahl von Personen (bis zu 20 Personen) anwesend sind. Außerdem ist dieser Raum barrierefrei zugänglich. Es wird daher als sinnvoll erachtet, diesen Raum als weiteren Trauraum – neben dem Sitzungssaal im OG des Rathauses und dem Bürgersaal in der Mehrzweckhalle - für das Standesamt Obernheim zu widmen. Wenn ein weiterer Trauraum bei einem Standesamt gewidmet ist, dann haben alle Ehemilligen die freie Wahl, in welchem Raum die Trauung stattfinden soll. Die Voraussetzungen an einen weiteren Trauraum sind:

- Der jeweilige Standesbeamte hat volles Zugangsrecht in diesen Trauraum.
- Das Hausrecht ausgeübt werden kann.
- Es muss sich um einen geschlossenen Raum handeln.
- Die Trauung in einem weiteren Trauraum des Standesamtes darf nicht mit kommerzieller Betätigung der Gemeinde verknüpft werden. Zum Beispiel: die Gemeinde organisiert einen Sektempfang.
- Alle wirtschaftlichen Gesichtspunkte müssen die Brautleute selbst organisieren. Die Gemeinde darf auch keine Vermittlung vornehmen.
- Da es sich um eine standesamtliche Handlung handelt, ist keine zusätzliche Gebühr zulässig.
- Wenn vom Gemeinderat beschlossen ist, dass der kleine Sitzungssaal im EG des Rathauses als Trauraum für das Standesamt gewidmet ist, muss dieser Sachverhalt im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden und ist vom Standesamt Obernheim der Standesamtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis anzuzeigen.

2. Beschlussvorschlag

Nachdem die vorstehend genannten Aspekte beim kleinen Sitzungssaal im EG des Rathauses, Am Steigle 8, Obernheim, erfüllt sind, beschließt der Gemeinderat, diesen Raum ab sofort als weiteren Trauraum für das Standesamt Obernheim zu widmen. Diese Widmung ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und der Standesamtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis anzuzeigen.

14.07.2023

A. Kolleck